

AMTSBLATT

16.03.2022 - Ausgabe 08/2022

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der 10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Donnersbergkreises am Montag, 21. März 2022, 15 Uhr - Videokonferenz	24
Öffentliche Bekanntmachung zur Veräußerung eines Grundstücks	25
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 22.06.1995	26
Öffentliche Bekanntmachung Auftragsbekanntmachung für Dienstleistungen 2022/S 045-115980	28

Besucheradresse:
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:
Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Herausgeberin: Kreisverwaltung Donnersbergkreis
E-Mail: amtsblatt@donnersberg.de
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter www.donnersberg.de abonniert werden.
Als Printmedium kann das Amtsblatt unter der Rufnummer 06352/710-106 bestellt werden.

Öffentliche Bekanntmachung

der

10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Donnersbergkreises

am Montag, 21. März 2022, 15 Uhr - Videokonferenz

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 9. Sitzung vom 02.12.2021
2. Informationen zur Kinder- und Jugendarbeit
3. Richtlinien zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Donnersbergkreis
4. Mitteilungen und Anfragen

Eine Voranmeldung für Zuhörer zur Teilnahme an der Video-Konferenz ist per E-Mail unter sitzungsdienst@donnersberg.de oder telefonisch unter 06352/710-303 oder 304 möglich.

Kirchheimbolanden, den 11.03.2022
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

zur

Veräußerung eines Grundstücks

Über die Genehmigung der beabsichtigten Veräußerung des nachstehenden Grundbesitzes ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden.

Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen für Lohnsfeld, Blatt 428, Gemarkung Lohnsfeld

Flst. Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
2430	Waldfläche	Einsiedelberg	5.886 m ²

Land-/Forstwirte, die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb des halben Miteigentumanteils am vorgenannten Grundbesitz interessiert sind, können ihr Erwerbsinteresse bis spätestens 10 Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Referat Landwirtschaft, **schriftlich** bekunden.

Kirchheimbolanden, den 16.03.2022
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der

Satzung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz zur

Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 22.06.1995

Der Kreistag hat am 09.06.1995 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber (AsylbLG) vom 30.06.1993 (BGBl. I. S. 1074), § 2 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.12.1993 (GVBl. S. 627) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1

Übertragung von Aufgaben

- (1) Der Landkreis überträgt den Verbandsgemeinden
- Eisenberg
 - Göllheim
 - Kirchheimbolanden
 - Nordpfälzer Land und
 - Winnweiler

nach deren Anhörung folgende Aufgaben zur Entscheidung im eigenen Namen:

1. Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG
2. Grundleistungen nach § 3 AsylbLG
3. Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG
4. Sonstige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht nach § 6 AsylbLG
5. Asylbewerber - Leistungsstatistik nach § 12 AsylbLG

6. Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer nach § 23 Abs. 3 SGB XII

- (2) Der Landkreis bleibt zuständig für folgende Aufgaben:

1. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG
2. Sonstige Leistungen zur Sicherung der Gesundheit nach § 6 AsylbLG

§ 2

Weisungsbefugnis des Landkreises

Der Landkreis kann zur einheitlichen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben im Landkreis Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen.

§ 3

Erstattung von Aufwendungen

Der Landkreis als zuständiger Kostenträger nach § 2 Abs. 4 Landesaufnahmegesetz erstattet den nach § 1 zuständigen Verbandsgemeinden die aufgewendeten Kosten. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 4

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 03.03.2022 in Kraft

Kirchheimbolanden, den 14.03.2022
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Auftragsbekanntmachung für Dienstleistungen 2022/S 045-115980

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis beabsichtigt die Vergabe eines Auftrags zur Beförderung von Kindern im freigestellten Schülerverkehr des Donnersbergkreises.

Die ausgeschriebenen Leistungen sind gem. § 97 Abs. 4 GWB in zwei Teillose aufgeteilt:

- LOS 1: Beförderung von Kindergartenkindern und von mobilitäts- bzw. geistig eingeschränkten Kindern im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs des Donnersbergkreises
- LOS 2: Beförderung von Kindergartenkindern und von mobilitäts- bzw. geistig eingeschränkten Kindern im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs des Donnersbergkreises

Die Leistungen für das Los 1 werden zum 03.09.2022 für eine Laufzeit von vier Schuljahren mit Verlängerungsoption vergeben.

Die Leistungen für das Los 2 werden zum 02.09.2023 für eine Laufzeit von drei Schuljahren mit Verlängerungsoption vergeben.

Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus den elektronisch abrufbaren Vergabeunterlagen:
www.subreport.de/E63861266

Kirchheimbolanden, den 15.03.2022
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat